

Richtlinien der Stadt Hagen zur Förderung von Begegnungsstätten

Präambel

Die offene Seniorenarbeit folgt dem übergeordneten Ziel, allen älteren Menschen eine möglichst lange selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Sie entwickelt dabei Dienste und Angebote, die die Begegnung zwischen den Menschen und den Generationen ermöglicht.

Sie richtet sich an Senioren¹ der verschiedenen Altersgruppen bis hin zur Hochaltrigkeit.

Die offene Seniorenarbeit ist ein eigenständiges und gleichgewichtiges Arbeitsfeld neben den ambulanten, teilstationären und stationären Angeboten.

Es soll flächendeckend und bedarfsgerecht angeboten werden (pro 5.000 Einwohner / 60 Jahre und älter = 1 wohnortnahe, hauptamtlich geführte Begegnungsstätte).

Durch die fortwährende Weiterentwicklung der Quartiere in der Stadt Hagen, ist auch die offene Seniorenarbeit einem permanenten Wandel unterworfen. Entsprechend sind die vorliegenden Richtlinien regelmäßig an die Entwicklungen in den Quartieren im Sinne einer generationengerechten Kommune anzupassen.

1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage zur Förderung der Seniorenbegegnungsstätten ist § 71 Sozialgesetzbuch, Zwölfter Teil (SGB XII):

„Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen und ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe zu stärken.“

Hier werden auch die Leistungen der offenen Seniorenarbeit genannt, dies sind unter anderem:

- Leistungen zu einer Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement
- Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste
- Angebot von Veranstaltungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen älterer Menschen dienen.

¹ Der besseren Lesbarkeit wegen ist der Text in der männlichen Form verfasst, es sind aber alle Geschlechter angesprochen (männlich, weiblich, divers).

2. Ziele und Aufgaben

Es ist Ziel der offenen Seniorenarbeit, allen älteren Menschen eine möglichst lange selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

Kernelement der offenen Seniorenarbeit sind die **Begegnungsstätten**.

Ziele und Aufgaben von Seniorenbegegnung sind:

- Förderung und Aufrechterhaltung von Fähigkeiten, Neigungen und Interessen (beispielsweise durch altersgemäße Bildungs- bzw. Freizeitmaßnahmen, Kursangebote, Förderung von spielerischen, musischen, handwerklichen und intellektuellen Fähigkeiten, Förderung der Medienkompetenz)
- Beratung und Vermittlung entsprechender Hilfen (z.B. Versorgungsleistungen wie Mittagstisch für ältere Bürger, Dienstleistungen, ambulante Dienste, Kurzzeitpflege usw.; Beratung zur Überwindung persönlicher, sozialer und finanzieller Schwierigkeiten, Vermittlung zu Dienststellen der Stadt, anderen Behörden und anderen Trägern)
- Förderung und rechtzeitiger Aufbau sozialer Netzwerke (Aufbau und Förderung von lebenswelt-, sozialraum- und gemeindenahen und bürgerschaftlichen Netzwerken)
- Präventive Gesundheitsförderung (z.B. Ernährung, Bewegung, Gymnastik, Wassergymnastik und Aquafitness)
- Vermittlung von Entspannung und Lebensfreude durch persönliche Kontakte und Kommunikation (z.B. geselliges Beisammensein, Unterhaltung, kulturelle und gesellige Veranstaltungen)
- Förderung von Partizipation, Selbsthilfe und bürgerschaftlichem Engagement
- Individuelle Hilfen zur Orientierung (z.B. in der nachberuflichen Phase, bei allgemeinen Altersfragen, in belastenden Lebenssituationen, in Gesundheits- und Ernährungsfragen)
- Unterstützung / Integration von Selbsthilfegruppen und Initiativen

3. Qualitätsstandards einer Begegnungsstätte

Eine Begegnungsstätte im Sinne dieser Förderrichtlinien muss folgende Qualitätsstandards erfüllen:

3.1 Personelle Ausstattung

3.1.1. Hauptamtlich geleitete Begegnungsstätte

Die hauptamtliche geführte Begegnungsstätte muss von einer ausgebildeten sozialen Fachkraft geleitet werden. Dies kann zum Beispiel ein Sozialarbeiter, ein Sozialpädagoge oder eine andere pädagogische Fachkraft sein. Begegnungsstätten, deren Leitungen derzeit nicht über diese Qualifikation verfügen, genießen Bestandsschutz. Bei Neubesetzung der Leitungsstelle ist die notwendige Qualifikation gegenüber dem Träger nachzuweisen. Es besteht die Möglichkeit, dass diese Fachkraft auch für maximal zwei Begegnungsstätten zuständig ist. Honorarkräfte und ehrenamtliche Mitarbeiter sollen eingebunden werden. Hier muss eine fachliche Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter durch hauptamtliche Mitarbeiter erfolgen.

3.1.2. Ehrenamtlich geleitete Begegnungsstätte

Die ehrenamtlich geführte Begegnungsstätte wird von einer oder mehreren geeigneten Person geleitet, die über Kenntnisse der sozialen Arbeit verfügen. Die ehrenamtlichen Leitungen arbeiten dabei im regelmäßigen Austausch mit einer hauptamtlichen Fachkraft zusammen.

3.2. Erreichbarkeit / Räumliche Ausstattung

3.2.1 Erreichbarkeit

- bedarfsgerechte Lage der Einrichtung
- wohnortnah
- fußläufig und / oder über den ÖPNV erreichbar

3.2.2 Barrierefreiheit

Hauptamtlich geführte Begegnungsstätten müssen barrierefrei sein (barrierefreier Zugang - ebenerdig oder über Rampe / Aufzug, barrierefreie Räumlichkeiten, barrierefreie Toiletten).

Bestehende Einrichtungen genießen Bestandsschutz.

Ehrenamtlich geführte Begegnungsstätten sollten möglichst barrierefrei sein.

3.2.3 Bedarfsgerechte Räumlichkeiten

- multifunktionale, bedarfsgerechte Räumlichkeiten
- Küche
- Personalraum oder Büroraum für hauptamtliches Personal (siehe Arbeitsstättenverordnung)
- sanitäre Einrichtung
- Garderobe

3.2.4 Bedarfsgerechte Ausstattung

- ausreichendes, bedarfsgerechtes Mobiliar
- ausreichende Hilfsmittel (z.B. Medien)

3.3 Bedarfsgerechte Öffnungszeiten

Die Begegnungsstätte muss flexible, nachfragegerechte Öffnungszeiten anbieten.

Die hauptamtlich geleitete Begegnungsstätte ist mindestens 27 Stunden wöchentlich geöffnet.

Die ehrenamtlich geleitete Begegnungsstätte ist durchschnittlich mindestens vier Stunden in der Woche geöffnet.

3.4 Bedarfsgerechte Angebote

Die Begegnungsstätten halten bedarfsgerechte Angebote vor, dies sind:

- Kommunikationsfördernde Angebote, z.B.:
 - Begegnung
 - Gesprächskreise über Interessengebiete
z.B. gesellschaftspolitische Themen
 - Musik, Literatur
 - Feste feiern, Geselligkeit erleben
 - Kontaktpflege zu anderen Gruppen aller Generationen
 - Teilnahme an Freizeiten und Ferienfahrten
- Freizeitorientierte Angebote, z.B.:
 - Tanz
 - Singen
 - Kegeln
 - Werken
 - Wandern
 - Gesellschaftsspiele
 - Fahrten
 - Reisen
 - Besuch von Theatervorstellungen, Konzerten
und Museen
 - Besichtigungen von Fabriken usw.
- Gesundheitsangebote, z.B.:
 - Gymnastik
 - Rückenschule
 - Wassergymnastik
 - Aquafitness
- Bildungsangebote, z.B.:
 - Informationen zu altersspezifischen Fragestellungen, zum
Gesundheitsrecht, zu Rentenfragen, zu kommunalem und
überregionalem Tagesgeschehen
 - Kurse: Sprachkurse, Kurse über den Umgang mit digitalen Medien,
Ernährung im Alter
 - Gedächtnistraining

- Kulturangebote, z.B.:
 - Hauskonzerte
 - Literaturabende
- Beratung, Hilfen und Vermittlung für Besucher in persönlichen Lebenslagen, z.B.:
 - Vermittlung von Informationen z.B. über Gesundheits-, Rechts- und Rentenfragen
 - Beratung oder Vermittlung von Beratung, z.B. bei Partner- und Familienproblemen, sozialen Notständen, psychosozialen Konflikten
 - Vermittlung von Hilfsdiensten (Besuchsdienste, Erholung, Mobile Dienste, Mahlzeitendienst usw.)
 - Persönliche Hilfen für die eigene Lebensbewältigung, vor allem bei Problemen von Einsamkeit und Alleinsein
 - Vermittlung von seelsorglichen Hilfen
 - Gesprächsangebote über Lebens-, Sinn- und Glaubensfragen, Krankheit, Sterben und Tod
- Beschäftigungsangebote / Möglichkeit des ehrenamtlichen Engagements
- Dienstleistungsangebote (z.B. Rückenschule, Bücherei)
- Mittagstisch

Die Angebote sollen integrativ und interkulturell vorgehalten werden. Generationsübergreifende Angebote sind wünschenswert.

Die ehrenamtlich geleitete Begegnungsstätte hält mindestens eins der o.g. Angebote vor.

3.5 Netzwerkarbeit

Es findet eine regelmäßige Zusammenarbeit / Kooperation / Vernetzung der Begegnungsstätten untereinander und mit anderen Einrichtungen statt.

3.6 Öffentlichkeitsarbeit

- Die Begegnungsstätte muss als solche von außen erkennbar sein (Beschilderung...)
- Öffentliche Bekanntgabe der Angebote (Aushang, Medien...)
- Die Stadt unterstützt bei der Öffentlichkeitsarbeit.

3.7 Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen

Ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter ergänzen sich gegenseitig und tragen gemeinsam einen wesentlichen Beitrag zur Zielerreichung. Die Aufgaben sind schematisch nicht voneinander zu trennen, sondern in partnerschaftlicher Teamarbeit zu leisten.

3.8 Partizipation

Die Teilnehmer sind mit in die Arbeit der Begegnungsstätten einzubeziehen (Stärkung der Selbsthilfestrukturen im Sozialraum).

3.9 Fort- und Weiterbildung

Ehrenamtliche Mitarbeiter haben Anspruch auf Einführung, Qualifizierung, Austausch sowie auf Fort- und Weiterbildung.

In regelmäßigen Qualifizierungs-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen werden Haltungen und Fähigkeiten eingeübt und vertieft und theoretische Kenntnisse vermittelt.

Die Bildungsinhalte orientieren sich an den Wünschen, Erwartungen und Bedürfnissen der Besucher der Begegnungsstätten und beziehen sich auf die Aufgaben, die die Ehrenamtlichen / Freiwilligen erfüllen.

Die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen liegen in der Verantwortung des jeweiligen Trägers der Begegnungsstätte.

4. Förderhöhe

Die Höhe der einzelnen Zuschüsse ergibt sich aus einer gesonderten Anlage zu diesen Richtlinien.

5. Neuverteilung der zur Verfügung stehenden Mittel bei Schließung von Begegnungsstätten

Schließen künftig einzelne Begegnungsstätten, entfallen die Zuschüsse für diese Begegnungsstätte. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind jedoch weiterhin für den Bereich der Altenhilfe gem. § 71 Sozialgesetzbuch, Zwölfter Teil (SGB XII) einzusetzen.

In diesen Fällen entscheidet der Sozialausschuss der Stadt Hagen über die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel.

6. Verwendungsnachweis

Die entsprechende Verwendung des gewährten Zuschusses erfolgt durch jährliche Erstattung eines Berichtes in dem vereinbarten Umfang.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am **01.12.2019** in Kraft.

Die Richtlinien zur Förderung von Begegnungsstätten (hauptamtlich und ehrenamtlich geführt), die am 11.12.2003 vom Rat beschlossen worden sind, werden hiermit aufgehoben.